

Kantonale Volksinitiative

Transparente Mieten (Offenlegung von Anpassungen bei Neuvermietung)

(vom 3. November 2010)

Die Direktion der Justiz und des Innern,

nach Prüfung der am 29. September 2010 in erster und am 2. November 2010 letztmals in überarbeiteter Fassung zur Vorprüfung eingereichten Unterschriftenliste zu der kantonalen Volksinitiative «Transparente Mieten (Offenlegung von Anpassungen bei Neuvermietung)» und gestützt auf die §§ 122–126 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (GPR) sowie die §§ 61–63 der Verordnung über die politischen Rechte vom 27. Oktober 2004 (VPR),

verfügt:

I. Der Titel und die Begründung der Volksinitiative sowie die Form der Unterschriftenliste entsprechen den Vorschriften von § 123 GPR.

II. Das Initiativkomitee besteht aus folgenden, im Kanton Zürich stimmberechtigten Personen: Urs Bosshard, Bubikon; Felicitas Huggenberger, Zürich; Hansjörg Bartholdi, Winterthur; Barbara Bussmann, Volketswil; Elisabeth Derisiotis, Zollikon; Balthasar Glättli, Zürich; Niklaus Scherr, Zürich; Manuela Schiller, Zürich; Carmen Wettstein, Zürich; Hans Ulrich J. Würzler, Winterthur.

III. Veröffentlichung dieser Verfügung mit Titel und Text der Volksinitiative als Anhang im Amtsblatt vom 12. November 2010, Textteil.

Direktion der Justiz und des Innern
Notter

Anhang

Titel und Text der Volksinitiative lauten:

Kantonale Volksinitiative Transparente Mieten (Offenlegung von Anpassungen bei Neuvermietung)

Die Unterzeichnenden, im Kanton Zürich Stimmberechtigten, verlangen in einer Initiative in Form eines ausformulierten Entwurfs die folgende Änderung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch:

§ 229 b EG zum ZGB (neu):

¹ Beträgt der Leerwohnungsbestand im Kanton höchstens 1,5%, sind Vermieterinnen und Vermieter von Wohnräumen verpflichtet, beim Abschluss eines Mietvertrages das in Art. 270 Abs. 2 OR vorgesehene Formular zu verwenden.

² Das kantonale statistische Amt ermittelt jeweils per 1. Juni den Leerwohnungsbestand im Kanton. Liegt der Leerwohnungsbestand gegenüber dem Vorjahr neu unter dem Wert von 1,5%, ordnet der Regierungsrat die Pflicht zur Verwendung des Formulars an. Liegt er neu über dem Wert von 1,5%, hebt der Regierungsrat diese Pflicht wieder auf. Eine entsprechende Änderung der Formularpflicht gilt ab 1. November des betreffenden Jahres.